**Informations- und Ausbildungskonzept (IAK) für Berufsbildungsverantwortliche**

LOGO

der Trägerschaft

zur Revision der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für

**[Titel w/Titel m]**

**Berufsnummer [Zahl]**

**Die Kommission B&Q [Name] hat zum vorliegenden IAK am [Datum] Stellung bezogen.**

**[ggf. Änderungsversionen aufführen]**

**Die aktuelle Version ist abrufbar unter: [www.Adresse]**

|  |
| --- |
| **Die Leitvorlage dient als Arbeits- und Orientierungshilfe bei der Erarbeitung des Informations- und Ausbildungskonzept für Berufsbildungsverantwortliche.** |

**Leitvorlage vom 17.08.2023**

**Inhaltsverzeichnis**

[1. Ziele des Informations- und Ausbildungskonzepts 3](#_Toc40094856)

[2. Rahmenbedingungen 3](#_Toc40094857)

[3. Zuständigkeiten Informationsveranstaltungen 3](#_Toc40094858)

[4. Zuständigkeiten Ausbildungsmassnahmen 4](#_Toc40094859)

[5. Grundsätze für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts 5](#_Toc40094860)

[6. Neuerungen und deren Auswirkungen 6](#_Toc40094861)

[7. Übersicht Informations- und Ausbildungsthemen 7](#_Toc40094862)

[8. Informationsmassnahmen 8](#_Toc40094863)

[9. Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen 9](#_Toc40094864)

[10. Kontakte 10](#_Toc40094865)

[11. Anhang: Beispiel Tabelle Kapitel 9 11](#_Toc40094866)

1. Ziele des Informations- und Ausbildungskonzepts

Aus Revisionen von beruflichen Grundbildungen ergeben sich Neuerungen, die an allen drei Lernorten umgesetzt werden müssen. Das vorliegende Informations- und Ausbildungskonzept definiert die notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen für die Berufsbildungs­verantwortlichen der drei Lernorte und regelt die Zuständigkeiten zwischen Kantonen, Träger­schaften und anderen beteiligten Akteuren der beruflichen Grundbildung.

Das via Kommission B&Q verabschiedete Informations- und Ausbildungskonzept IAK wird dem Ticket-Antrag beigelegt (siehe Handbuch Prozess Berufsentwicklung, Schritt 3: Bildungserlasse) und beim SBFI eingereicht.

1. Rahmenbedingungen

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) obliegt die Aufsichts- und Vollzugspflicht über die drei Lernorte den Kantonen; darin eingeschlossen ist auch die Informations- und Ausbildungs­pflicht der Berufsbildungsverantwortlichen der drei Lernorte.

Die Trägerschaft der jeweiligen beruflichen Grundbildung erarbeitet aufgrund der vorgenommenen Revision die aus ihrer Sicht notwendigen Informations- und Ausbildungsmassnahmen und regelt die Zuständigkeiten für deren Umsetzung sowie deren Finanzierung. Bei Meinungsverschiedenheiten zur Finanzierung zwischen der Trägerschaft und den Kantonen kann ein klärender Austausch auf Stufe SBBK und Trägerschaft einberufen werden. Die Trägerschaft stimmt das Informations- und Ausbildungskonzept mit der Kommission B&Q ab, insbesondere mit den bildungssachverstän­digen Personen (Kantonsvertreter/in), welche die Koordination mit der Schweizerischen Berufs­bildungsämter-Konferenz (SBBK) sicherstellen.

Hinsichtlich der Organisation muss unterschieden werden zwischen:

* **Informationsmassnahmen** im Zusammenhang mit Anpassungen in den Bildungserlassen (Bildungsverordnung und Bildungsplan) und weiterführenden Instrumenten zur Förderung der Qualität (Umsetzungsdokumente wie Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm für überbetrieblichen Kurse, Lehrplan für Berufsfachschulen, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung, usw.) und der
* **Ausbildungsmassnahmen** der Berufsbildungsverantwortlichen zur berufspädagogischen Umsetzung der Anpassungen.
1. Zuständigkeiten für die Informationsmassnahmen

Für die Informationsmassnahmen sind die Kantone zuständig. Im Falle der Delegation dieser Aufgabe an die Trägerschaft oder der Durchführung in Kombination mit den Ausbildungsmassnahmen sind die Auslagen zwischen der Trägerschaft und den Kantonen auszuhandeln mit dem Ziel, Informationsveranstaltungen für die Teilnehmenden kostenlos anzubieten. Für die gegenseitige Absprache kontaktiert die Trägerschaft in der Regel jeden der betroffenen Kantone einzeln oder nutzt die bestehenden Regionalkonferenzen[[1]](#footnote-2).

Die Einladungen zu den Informationsveranstaltungen können von den betroffenen Kantonen versendet werden. Die Räumlichkeiten können ebenfalls von den betroffenen Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt und die weiteren Kosten der Informationsveranstaltung werden von der Trägerschaft definiert bzw. getragen. In der Präsentation kann die bzw. der jeweils zuständige kantonale Ausbildungsberater/in bzw. Berufsinspektor/in einen Teil übernehmen*.*

In der lateinischen Schweiz werden die Informationsveranstaltungen (Séances de lancement) der EHB (HEFP) gemeinsam mit den Partnern organisiert und durchgeführt.

1. Zuständigkeiten Ausbildungsmassnahmen

Für Ausbildungsmassnahmen ist die Trägerschaft zuständig. Bei kombinierten Informations- und Ausbildungsmassnahmen sind die Auslagen des Informationsteils wie oben beschrieben auszuhandeln.

1. Grundsätze für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts

Nachfolgend sind die Grundsätze aufgeführt, die für die einheitliche Umsetzung der Revision in der ganzen Schweiz leitend sind. Die EHB bietet für die Umsetzung des Informations- und Ausbildungskonzepts ein kostenloses Angebot an. (https://www.ehb.swiss/umsetzung-berufliche-grundbildung)

***Beispiele (bitte auf die berufsspezifische Revision anpassen):***

* *XY als zuständige Trägerschaft arbeitet bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen mit YZ (Name der berufspädagogische Begleitung, z.B. EHB) zusammen.*
* *Gute Praxis aus laufenden oder bereits abgeschlossenen vergleichbaren Umsetzungen wird miteinbezogen.*
* *Die folgenden Umsetzungsdokumente (gemäss Anhang 1 des Bildungsplans) werden in Arbeitsgruppen erstellt und in der Ausbildung eingesetzt: Lerndokumentation, Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse (üK), Lehrplan für die Berufsfachschulen, Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung usw.*
* *Die Umsetzungsdokumente sind aufeinander abgestimmt.*
* *Die Berufsbildungsverantwortlichen aller drei Lernorte werden in die Handhabung und Umsetzung des Bildungsplans resp. der jeweiligen Umsetzungsdokumente eingeführt.*
* *Die Berufsbildner/innen in den üK arbeiten an allen Kursorten mit einheitlichen Ausbildungs- und Bewertungsgrundlagen.*
* *Die Informations- und Ausbildungsmassnahmen in den drei Sprachregionen erfolgt durch die Kantone in Zusammenarbeit mit der zuständigen Trägerschaft und bei Bedarf mit den Regionalinstituten der EHB.*
* *Die Trägerschaft und die zuständigen kantonalen Behörden regeln gemeinsam die finanziellen und organisatorischen Zuständigkeiten.*
* *Die Informationswege sind definiert. Die Trägerschaft stellt die für die Information und Ausbildung notwendigen Unterlagen zur Verfügung**.*
1. Neuerungen und deren Auswirkungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Neuerungen aufgeführt, die sich aus der Revision ergeben und für die Umsetzung wichtig sind. Aus diesen Neuerungen werden der Informations- und der Ausbildungsbedarf abgeleitet.

Hinweis Punkt 6: Diese Angaben können für die Präsentation der Revision in der Kommission Berufsentwicklung (KBE) verwendet werden. Ein Beispiel dieser Tabelle findet sich im Anhang.

***Beispiele (bitte auf die berufsspezifische Revision anpassen):***

|  |  |
| --- | --- |
| **Neuerungen, nach Wichtigkeit aufgeführt** | **Begründung / Erklärungen / Auswirkungen** |
| *Gesamtkonzept der beruflichen Grundbildung, neue Systematik, neue Fachrichtungen* | *Allgemeine Informationen zu der beruflichen Grundbildung. Grundidee der beruflichen Grundbildung erläutern. Ausbildung an den drei Lernorten.* |
| *Bildungsverordnung, Bildungsplan und Qualifikationsprofil* | *Aufbau, Struktur, Begrifflichkeiten* |
| *Handlungskompetenzen*  | *Begründung, Einbettung in die Ausbildung.* |
| *Konzeption und Aufbau des Lehrplan für die Berufsfachschulen* | *Inhalte und Ablauf des Unterrichts in den Berufskenntnissen, Schullehrplan etc.* |
| *Konzeption und Aufbau der üK* | *Ausbildungsprogramm für die üK, üK-Kompetenznachweis, Rolle der Berufsbildern/innen in den üK* |
| *Konzeption und Aufbau Dokumentation betriebliche Grundbildung* | *definieren* |
| *Lerndokumentation* | *Ausrichtung an den Handlungskompetenzen, Arbeitssicherheit* |
| *Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung* | *Praktische Arbeit als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) oder individuelle praktische Arbeit (IPA), Berufskenntnisse, Aufbau und Durchführung eines Fachgesprächs, zielgruppengerechte Durchführung* |
| *Ergänzung mit Dokumenten gemäss Anhang 1 des Bildungsplans* |  |

1. Übersicht Informations- und Ausbildungsthemen

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wer zu welchen Themen informiert ("I" für Information) bzw. informiert und ausgebildet ("A" für Information und Ausbildung) werden muss.

***Beispiel (bitte auf die berufsspezifische Revision anpassen):***

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Thema** | **Berufsbildner/innen in Lehrbetrie­ben** | **Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen** | **Berufsbildner/innen in den üK** | **Prüfungsexpert/innen** | **Zuständig** |
| *Gesamtkonzept, Bildungsverordnung, Bildungsplan* | *I* | *I* | *I* | *I* | *Kantone*  |
| *Bildung in beruflicher Praxis* | *A* | *I* | *I* | *I* | *Trägerschaft* |
| *Überbetriebliche Kurse*  | *I*  | *I*  | *A* | *I*  | *Trägerschaft* |
| *Schulische Bildung*  | *I* | *A* | *I* | *I* | *Kantone und Trägerschaft* |
| *Qualifikations-verfahren mit Abschluss­prüfung* | *I* | *I* | *I* | *A* | *Kantone und Trägerschaft* |
| *weitere ...* |  |  |  |  |  |

1. Informationsmassnahmen

Hinweis: Die Angaben aus Kapitel 7 werden nun konkretisiert. Die möglichen Massnahmen und Informationsmittel werden aufgeführt, wie z.B. Anlässe, Verbandzeitschriften, Verbandsveranstaltungen, Mailings, Newsletter, Webseiten etc.

***Beispiel (bitte auf die berufsspezifische Revision anpassen):***

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zeitpunkt** | **Zielgruppe**  | **Massnahme / Inhalt** | **Mittel**  |
| *Ab 20xx* | *Alle*  | *Periodische Information über den Stand der Revision / Dokumente aufschalten*  | *Webseiten, Mailings, Newsletter, Verbandszeitschrift xy* |
| *Ab Sommer 20xx*  | *Berufsbildende in Lehrbetrieben* | *Information über die neue Ausbildung; Vorstellen der Umsetzungsdokumente; Austausch* | *Informationsveranstaltung(en) der OdA in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der EHB* |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

1. Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen

Hinweis: Diese Tabelle ist gemäss den im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten «Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität» zu konkretisieren. Die Dokumente stellen die Basis dar; daraus folgen die Überlegungen, mit welchen Massnahmen diese umgesetzt werden sollen. **Ein Beispiel findet sich im Anhang.**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Zu erstellende Umsetzungsdokumente**  | **Aufwand / Ziel** | **Erstellt durch** | **Erstellt bis** | **Informationsmassnahme / Zielpublikum / Inhalt / Zeitpunkt** | **Ausbildungsmassnahme / Zielpublikum / Inhalt / Zeitpunkt** |
| *Lerndokumentation* |  |  |  |  |  |
| *Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe* |  |  |  |  |  |
| *Ausbildungsprogramm für die üK*  |  |  |  |  |  |
| *Lehrplan für die Berufsfachschulen* |  |  |  |  |  |
| *Ausführungsbestimmungen zum QV mit Abschlussprüfung* |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

1. Kontakte

Hinweis: Hier eine Liste der Akteure / Stakeholder einfügen, mit Kontaktangaben wie z.B. Mailadressen und/oder Internetadressen.

Mögliche Akteure können sein:

* *Trägerschaft: Bereiche, Ressorts, Sektionen*
* *Kantone: Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), bildungssachverständige Personen, kantonale Ämter oder Dienststellen für Berufsbildung, kantonale Berufsinspektor/innen bzw. Ausbildungsberater/innen, Mitglieder der Prüfungskommissionen, Chefexpert/innen, Prüfungsexpert/innen, Berufsberater/innen, etc.*
* *Lehrbetriebe oder betriebliche Ausbildungszentren: bisherige Berufsbildner/innen im Lehrbetrieb oder in vergleichbaren dritten Lernorten, interessierte zukünftige Berufsbildner/innen*
* *Berufsbildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung: Berufsbildungsverantwortliche für die schulische Bildung und die berufliche Praxis*
* *Berufsfachschulen: Schulleiter/innen, Fachgruppenleiter/innen, Lehrkräfte der schulischen Grundbildung, Lehrkräfte allgemeinbildender Unterricht*
* *Überbetriebliche Kurse: Ausbildungszentrumsleiter/innen, Berufsbildner/innen in den üK, etc.*
* *Weitere Interessierte (wie z.B. Eltern, Jugendliche, Medien etc.)*
1. Anhang:

**Beispiel Kapitel 6 (Neuerungen und deren Auswirkungen)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Neuerungen** | **Begründung / Erklärungen / Auswirkungen** |
| Gesamtkonzept der beruflichen Grundbildung, neue Systematik (1 Beruf mit 4 Fachrichtungen) | Die vier bisherigen Berufe wurden einander inhaltlich angenähert und zu einem Beruf mit vier Fachrichtungen zusammengeführt. Die Dauer wurde auf 4 Jahre festgelegt. Die gemeinsame Ausbildung (Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) dauert 2 Jahre, das 3. und 4. Lehrjahr werden fachrichtungsspezifisch ausgebildet. Die Berufsbezeichnung ist vereinheitlicht:* Bisheriger Beruf Steinbildhauer/in EFZ neu: Steinmetz EFZ Fachrichtung Bildhauerei
* Bisheriger Beruf Steinmetz/in EFZ -> Steinmetz/in EFZ Fachrichtung Bau und Renovation
* Bisheriger Beruf Steinwerker/in EFZ -> Steinmetz/in Fachrichtung Industrie (Dauer um ein Jahr verlängert; neue Inhalte im Bereich Arbeiten mit Maschinenprogrammen
* Bisheriger Beruf Marmorist/in EFZ -> Steinmetz/in EFZ Fachrichtung Gestaltung und Marmorverarbeitung (Dauer um ein Jahr verlängert, bisherige Inhalte werden vertiefter ausgebildet.)
 |
| Bildungsverordnung (BiVo) und Bildungsplan (Biplan) | BiVO: Das Berufsfeld wurde aufgelöst, die BiVo regelt neu einen Beruf mit 4 Fachrichtungen. Der Bildungsplan ist auf der Leitvorlage HK-Modell erstellt und erfüllt die Ansprüche der Handlungskompetenzorientierung. Das Berufsbild und die Übersicht der Handlungskompetenzen ist integriert; die Leistungsziele pro Lernort konkretisieren die Handlungskompetenzen. |
| Handlungskompetenzen (HK) | Die Ausbildung an allen drei Lernorten fördert den Aufbau der Handlungskompetenzen. Diese stellen die aktuell und zukünftig relevanten Arbeitssituationen dar, die ausgebildete Steinmetzinnen EFZ/Steinmetze EFZ beherrschen müssen. Der Beruf umfasst drei gemeinsame Handlungskompetenzbereiche (HKB) mit vierzehn Handlungskompetenzen (HK) und drei fachrichtungsspezifische HKB mit insgesamt vierzehn HK. In den einzelnen Fachrichtungen werden zwischen achtzehn und einundzwanzig Handlungskompetenzen (HK) erworben (Fachrichtung Bildhauerei: 19 HK; Fachrichtung Industrie 19 HK; Fachrichtung Bau und Renovation: 18 HK; Fachrichtung Gestaltung und Marmorverarbeitung: 21 HK).Die Inhalte der fachrichtungsspezifischen HK wurden erweitert und präzisiert. Sie sind der aktuellen beruflichen Praxis angeglichen und auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts ausgerichtet. Die Leistungsziele sind an den Stand der Technik adaptiert.  |
| Handlungskompetenzorientierter Lehrplan für die Berufsfachschulen (BfS) | Der schulische Unterricht ist nicht mehr in Fächern, sondern nach Handlungskompetenzen organsiert; die Lektionentafel der Bildungsverordnung führt die Handlungskompetenzbereiche als Unterrichtsbereiche auf. Neu gibt es eine Note pro Semester: in den ersten beiden Jahren eine Note für die drei HKB a, b und c; im 3. und 4. Lehrjahr eine Note für die fachrichtungsspezifischen Handlungskompetenzbereiche.Die Berufskenntnisse werden handlungskompetenzorientiert unterrichtet. In der Lernortkooperationstabelle im Anhang zum Bildungsplan ist festgehalten, wann die einzelnen HK unterrichtet werden und wie viele Lektionen dafür aufgewendet werden können. Es wird ein Lehrplan für die BfS erarbeitet; der Unterricht erfolgt nach der Situationsdidaktik. |
| Konzeption und Aufbau der überbetrieblichen Kurse (üK) | Die Dauer der üK wurde auf 35 Tage vereinheitlicht. 20 Tage gemeinsam, je 15 Tage pro Fachrichtung. Im üK 3 im 2. Lehrjahr wird der Staplerausweis erworben. Die Leistungsziele für die üK werden in Ausbildungsprogrammen konkretisiert. Die Kompetenznachweise sind vereinheitlicht. Benotet werden der üK 2 («Fertigen von Objekten / Ausgeführte Arbeiten rapportieren und dokumentieren») und die fachrichtungsspezifischen üKs. Nach wie vor werden aus allen Kursen Rückmeldungen an die Lehrbetriebe gemacht.  |
| Lerndokumentation | Die Lerndokumentation wird an den Handlungskompetenzen ausgerichtet; die EHB-Standards werden soweit möglich umgesetzt.  |
| Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung (QV) | Neu: für alle Fachrichtungen wird eine VPA mit Fachgespräch durchgeführt, Dauer 32 Std., 2 Positionen, Gewichtung: 50 %. Die Berufskenntnisse werden nicht mehr mit Abschlussprüfung geprüft. Gewichtung der Erfahrungsnote: 30 %. |

**Beispiel Tabelle Kapitel 9**

 **Erstellen der Umsetzungsdokumente und daraus folgende Informations-/Ausbildungsmassnahmen**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| zu erstellende Umsetzungsdokumente | Aufwand / Ziel | Erstellt durch | Erstellt bis | Informationsmassnahme / *Zielpublikum* / Inhalt / **Zeitpunkt** | Ausbildungsmassnahme / Z*ielpublikum* / Inhalt / **Zeitpunkt** |
| Lerndokumentation | Neue Form bestimmen | Arbeitsgruppe, bestehend aus berufsbildenden Lehrbetrieb und üK Arbeitsgruppe | August 2020 | 1 Anlass, wenn möglich gesamtschweizerisch*Alle berufsbildenden Lehrbetriebe** Neue Ausbildungsunterlagen
* Handlungskompetenzorientierung
* Umgang mit der Lerndokumentation
* Information QV
* Bedarfserhebung Form und Inhalt des Ausbildungsprogramm
* Begleitung durch regionale Ansprechpersonen («Coachs»)

**Aug/Sept 2020** |  |
| Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe | Auf der Grundlage der Lernortkooperationstabelle, des Bildungsberichts und des Bildungsplans ein geeignetes Instrument erarbeiten | Juli 2021 | Ansprechpersonen («Coachs») schulen*Pro Region 1-2 BerufsbildnerInnen Lehrbetrieb** Rolle
* Pflichtenheft

**2. Semester 2021** |
| Leitfaden für die üK-Kommissionen | Bisherige Reglemente umarbeiten / QualüK einbeziehen | üK-Kommission, zuständig für alle Sprachregionen (7-10 Mitglieder, ernannt durch die OdA) | August 2021 | keine | keine |
| Ausbildungsprogramm für die gemeinsamen üK 1,2 und 4 | Auf bisherigen Programmen und Bewertungsrastern aufbauen🡪 angepasste Unterlagen | AG aus üK-Leitenden und mindestens 1 Lehrperson (4-6 Personen) | August 2021 | Kickoff*Alle üK-Leitenden und alle Lehrpersonen** Erarbeitung eines didaktischen Konzepts
* Handlungskompetenzorientierung
* Vorgehen Erarbeitung und Umsetzung üK und berufskundlicher Unterricht

**Mai 2020**(danach Start der Arbeiten der AG üK und AG Lehrplan) | Umsetzung der Kurse 1, 2 und 4*Sämtliche üK-Leitende** Programme / Unterlagen / Bewerten

**Sept/Okt 2021** |
| Ausbildungsprogramm für die fachrichtungsspezifischen üK 5-12 | Angepasste Kursprogramme und Bewertungsraster | 4 AGs, 1 pro Fachrichtung, alle üK-Leitenden | August 2023 |  |
| Lehrplan für die Berufsfachschulen 1. und 2. Lehrjahr | Neu / ausgerichtet auf die Handlungskompetenzen | AG aus Lehrpersonen aller Fachrichtungen (4-6 Personen) | Januar 2021 | Die Lehrpersonen werden laufend im Erarbeitungsprozess einbezogen |
| Lehrplan für die Berufsfachschulen 3. und 4. Lehrjahr | 4 AGs, 1 pro Fachrichtung, alle Lehrpersonen | Januar 2022 |  |

1. [CLPO](https://www.ciip.ch/La-CIIP/Organisation/Conferences-de-chefs-de-service/CLPO), [NW EDK](http://www.nwedk.ch/willkommen), [EDK OST](https://www.edk-ost.ch/die-edk-ost/amtsleiterkonferenz), [ZBK](https://bildung-z.ch/node/226) [↑](#footnote-ref-2)